

1 - Ziel und Zweck

Eine sehr gute externe und interne Biosicherheit senken für jeden Betrieb das Risiko der Einschleppung und Verbreitung von Krankheitserregern. Dies trägt zum Erhalt einer guten Tiergesundheit bei, dies für den einzelnen Betrieb, wie auch für die ganze Schweiz.

Das SUISAG-BioSec®-Programm zeichnet Betriebe aus, die einen gewissen Biosicherheitsstandard erfüllen. Dank der Teilnahme am Programm sowie regelmässigen Beratungen und Schulungen sind die Betriebe für das Thema sensibilisiert und nehmen, wo nötig, Verbesserungen im eigenen Betrieb vor. Betriebe, die einen vorgegebenen Biosicherheitsstandard erfüllen, werden zertifiziert.

Durch die Zertifizierung soll für Betriebe ein Anreiz geschaffen werden, sich zu verbessern und die vorgeschriebenen Biosicherheitsstandards zu erfüllen. Zudem können sie allenfalls von weiteren Vorteilen beim Zukauf und der Vermarktung von Schweinen profitieren.

Ausserdem soll die im Rahmen des Programmes vergebene Zertifizierung auch für Branchenteilnehmer wie Vermarkter und Veterinärbehörden eine schnelle Einschätzung eines Betriebes ermöglichen. Entlang der Wertschöpfungskette profitieren alle Beteiligten, wenn durch die Verbesserung des Biosicherheitsstandards in der Schweiz die Eintragung und Verschleppung von Tierseuchen minimiert werden kann.

Im Rahmen des SUISAG-BioSec®-Programms werden die Teilnehmer vor Ort bei der Identifikation von kritischen Punkten in Bezug auf die Biosicherheit sowie bei der konkreten Umsetzung von Empfehlungen unterstützt. Durch die jährlichen Beratungsbesuche mit Fokus auf das Thema Biosicherheit und dem jährlichen Ausfüllen der ASP-Risikoampel werden Fortschritte messbar gemacht und es wird gemeinsam an einer stetigen Verbesserung gearbeitet. Auch Betriebe, die bereits am SuisSano-Gesundheitsprogramm teilnehmen, profitieren somit von der vertieften Beratung im Rahmen des SUISAG-BioSec®-Programms.

Das SUISAG-BioSec®-Programm wird von der SUISAG auf der Grundlage des vorliegenden SUISAG-BioSec®-Reglements und der zwischen der SUISAG und dem teilnehmenden Betrieb abzuschliessenden Vereinbarung angeboten und durchgeführt. Das privatwirtschaftlich organisierte Programm ist ein vom SuisSano-Gesundheitsprogramm unabhängiges Leistungsangebot der SUISAG. Die Teilnahme am SuisSano-Gesundheitsprogramm ist daher keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am SUISAG-BioSec®-Programm.

2 - Rechte und Pflichten

Die **Rechte** der SUISAG-Betriebe, die am SUISAG-BioSec®-Programm teilnehmen

- Vergabe eines Zertifikats zur Biosicherheit auf dem Betrieb erlaubt eine erfolgreiche Positionierung am Markt «SUISAG-BioSec®».
- Jährlicher Beratungsbesuch zum Schwerpunktthema Biosicherheit.
- Erhalt konkreter Empfehlungen, welche Kriterien zum Erreichen und Erhalt der Zertifizierung erfüllt werden müssten und wie diese umgesetzt werden können.
- Regelmässiges Angebot von Fortbildungen. Ein Fortbildungsmodul / Jahr ist im Preis inbegriffen.
- Jährlicher Besuch durch einen SUISAG-Tierarzt.
- Schriftliche Information über Änderungen des gültigen Reglements.

Pflichten der SUISAG-Betriebe, die am SUISAG-BioSec®-Programm teilnehmen

- Entrichten des Betriebsbeitrags nach Tarifsysteem für das SUISAG-BioSec®-Programms.
- Erfüllung der aufgrund der Zertifizierung erwarteten Kriterien (s. nachfolgend, Ziff. 3).

- Dem SUISAG-Tierarzt ist für die im Rahmen des SUISAG-BioSec®-Programms vorgesehenen Betriebsbesuchen Zutritt zum Betrieb inkl. Stallungen zu geben.
- Die im Rahmen der Weiterbildungen vermittelten Lerninhalte müssen in den täglichen Arbeitsabläufen umgesetzt werden.
- Es muss mindestens eine Person auf dem Betrieb arbeiten, welche die Fortbildungskriterien des SUISAG-BioSec®-Programms erfüllt. Bei Betriebsleiterwechsel wird eine maximale Übergangsfrist von 6 Monaten gewährt, um die Zertifizierung zu erhalten. Falls innerhalb der 6-monatigen Übergangsfrist von der SUISAG kein Grundkurs angeboten wird, besteht die Möglichkeit, das notwendige Grundwissen im Rahmen eines Betriebsbesuchs durch die SUISAG zu erwerben. Der Grundkurs ist anschliessend innerhalb von 12 Monaten nachzuholen.
- Betriebsleiterwechsel sowie wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Biosicherheit des Betriebs betreffen, müssen durch den Betrieb an die SUISAG mitgeteilt werden.

3 – Kriterien für die “ SUISAG-BioSec®” Zertifizierung

Für den Erhalt und die Aufrechterhaltung der « SUISAG-BioSec®» Zertifizierung, müssen sämtliche der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt sein. Die zwingenden Kriterien sowie die Biosicherheitspunkte sind im Anhang genauer definiert; der Anhang bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Kriterien	Pflichten	Parameter
ASP-Risikoampel	<ul style="list-style-type: none"> - Vollständiges und korrektes Ausfüllen der ASP-Risikoampel via SUISAG Webseite. (Selbstbild). - Vollständiges Ausfüllen der ASP-Risikoampel durch einen SUISAG-Tierarzt im Rahmen eines Aufnahmebesuchs (Fremdbild) sowie jährlich im Rahmen des SUISAG-BioSec®-Besuchs. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ampel ausgefüllt. - Ampel ausgefüllt und mind. Gelb (d.h. >33.3%). - Jährlich wird die Ampel erneut im Rahmen eines Besuchs durch einen SUISAG-Tierarzt ausgefüllt und ausgewertet und interpretiert.
Grundanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung sämtlicher zwingend vorgeschriebener Kriterien gemäss Anhang. 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Kriterien erfüllt. - Jährlich werden die Kriterien erneut beurteilt im Rahmen eines Besuchs durch einen SUISAG-Tierarzt.
Biosicherheitspunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Kriterien zum Erhalt von «Biosicherheitspunkten» gemäss Anhang. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mind. 2/3 der maximal möglichen Biosicherheitspunkte erhalten (siehe Anhang). - Jährlich werden die Kriterien erneut beurteilt im Rahmen eines Besuchs durch einen SUISAG-Tierarzt.
Grundkurs	<ul style="list-style-type: none"> - Besuch eines halbtätigen Grundkurses der SUISAG zum Thema Biosicherheit. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im ersten Jahr Kurs besucht und Leistungskontrolle bestanden.
Weitere Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsmodul der SUISAG zum Thema «Biosicherheit» absolvieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Modul /Jahr inkl. bestandene Leistungskontrolle.

4 - Betriebsbetreuung und Überwachung

Für Betriebe, die am SUISAG-BioSec®-Programm teilnehmen, ist ein Aufnahmebesuch vorgesehen. Sollte ein Betrieb zum Zeitpunkt des Aufnahmebesuchs einen Teil der Kriterien noch nicht erfüllen, besteht es die Möglichkeit, dies innert einer gemeinsam definierten Frist nachzubessern. Sofern ein erneuter Besuch durch den Gesundheitsdienst zur Überprüfung der festgelegten Massnahmen nötig ist, so ist dieser kostenpflichtig. Nach Erhalt der Zertifizierung wird jeder Betrieb mindestens einmal jährlich besucht und auf die Einhaltung der SUISAG-BioSec®-Zertifikat relevanten Kriterien überprüft.

5 - Aufnahme und Anerkennung

- Telefonische oder schriftliche Anmeldung durch den Tierhalter bei der SUISAG für das SUISAG-BioSec®-Programm.
- Unterzeichnung der separaten Vereinbarung zum SUISAG-BioSec®-Programm mit Einschluss der Bestimmungen und Erklärungen zum Datenschutz (vgl. nachfolgend, Ziff. 8).
- Anerkennung durch SUISAG, falls die Vereinbarung unterschrieben ist und alle Kriterien zur Teilnahme erfüllt sind (vgl. oben Ziff. 3).

6 – Kosten

Das SUISAG-BioSec®-Programm ist kostenpflichtig und wird nach den jeweils geltenden Tarifen der SUISAG abgerechnet. Eine entsprechende Tarifübersicht wird der separaten SUISAG-BioSec®-Programm-Vereinbarung als Anhang beigelegt. Über das Grundangebot hinausgehende Zusatzleistungen – wie zusätzliche Besuche im Betrieb - werden separat gemäss Tarifen der SUISAG verrechnet. Die Tarifhoheit liegt bei der SUISAG. Die aktuelle Tarifübersicht ist jeweils unter www.suisag.ch einsehbar (vgl. auch nachfolgend, Ziff. 11).

7 – Kriterien für das « SUISAG-BioSec® »-Zertifikat

Sämtliche Kriterien aus Abschnitt 3 des Reglements müssen zum Erhalt und der Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt sein. Die zwingenden Kriterien sowie die Biosicherheitspunkte sind im Anhang genauer definiert.

«Provisorisch SUISAG-BioSec®»

Ein Betrieb kann «prov. SUISAG-BioSec®» zertifiziert sein, wenn er sich aktuell im Aufnahmeprozess des SUISAG-BioSec®-Programms befindet. Dadurch kann der Betrieb bereits von der Beratung im Rahmen des Programms profitieren, auch wenn per dato noch nicht alle Bedingungen vollständig erfüllt sind. Die provisorische Zertifizierung kann maximal für 6 Monate geführt werden. Bis dahin müssen sämtliche Kriterien erfüllt werden, sonst wird die Zertifizierung entzogen. Ausnahmen gelten lediglich in folgenden Fällen:

- a) Es wurde seitens SUISAG noch kein Grundkurs innert der Frist von 6 Monaten angeboten. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis zum Datum, an dem ein Kurs angeboten wird.
- b) Es wurde bereits ein Baugesuche eingereicht. Sollten diese baulichen Anpassungen zwingend erforderlich sein, zum Erhalt der « SUISAG-BioSec® » Zertifizierung, darf die provisorische Zertifizierung bis zum Entscheid über das Gesuch geführt werden (max. 2 Jahre).

In dem Zeitraum, in dem ein Betrieb «prov. SUISAG-BioSec®» zertifiziert ist, ist er bereits voll beitragspflichtig gegenüber der SUISAG.

Hinweis: Mit der provisorischen Zertifizierung profitieren Betriebe ggf. noch nicht von allen Vergünstigungen allfälliger Partner.

8 – Datenschutz

Die SUISAG hat Einsicht in alle erfassten und gemeldeten Daten. Sie ist berechtigt, die im Rahmen der ordnungsgemässen Durchführung des SUISAG-BioSec®-Programms - ausschliesslich zu dessen Zweckerfüllung - erhobenen Daten wie beispielsweise SUISAG -Besuchsprotokolle und SUISAG-BioSec®-Checklisten auszuwerten und mit Daten anderer Betriebe zu vergleichen. Eine Weitergabe von Daten an Dritte findet nur in anonymisierter und/oder aggregierter Form statt, die keine Rückschlüsse auf die Identität des Betriebs bzw. des Tierhalters erlauben.

Hiervon ausgenommen ist die Zertifizierung als solche. Die Information, welcher Betrieb « SUISAG-BioSec® » Zertifiziert ist, ist öffentlich und kann an Dritte kommuniziert werden. Die Einzelheiten zur Datenerfassung im Betrieb und zum Datenschutz werden in der SUISAG-BioSec®-Programm-Vereinbarung geregelt unter Einschluss einer entsprechenden Einverständniserklärung des teilnehmenden Betriebs.

9 – Sanktionen und Rechtsschutz

Erfüllt ein Betrieb die SUISAG-BioSec®-Kriterien gemäss vorangehender Ziff. 3 und Reglement-Anhang nicht mehr, setzt die SUISAG eine Frist zur Behebung der Mängel. Der Folgebesuch zur Überprüfung der getroffenen Massnahmen ist kostenwirksam. Die dabei entstehenden Kosten werden nach Aufwand und dem Tarifsysteem des SUISAG erhoben. Sind die Mängel innert Frist nicht behoben, verliert der Betrieb die « SUISAG-BioSec®-Zertifizierung » und wird vom Programm SUISAG-BioSec® ausgeschlossen.

Verstösst ein Betrieb wiederholt gegen die ihm mit der Teilnahme am SUISAG-BioSec®-Programm auferlegten Pflichten (Gewährung von Zutrittsrechten, Meldepflichten, falsche Angaben etc.), kann er nach vorgängiger schriftlicher Ermahnung (Verweis, Verwarnung) ebenfalls vom SUISAG-BioSec®-Programm ausgeschlossen werden.

9.1 Gegen Entscheide der Geschäftsleitung der SUISAG können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der schriftlich begründeten Eröffnung Einsprache beim Verwaltungsrat der SUISAG erheben. Der Verwaltungsrat kann vor seinem Entscheid Fachexpertisen einholen.

9.2 Einsprachen sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

9.3 Einsprachen sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens am letzten Tag der Frist der entsprechenden Instanz eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben werden.

9.4 Einsprachen haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann entzogen werden, falls überwiegende Interessen des Gesundheitsschutzes dies erfordern. Der Verwaltungsrat kann die aufschiebende Wirkung auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der Geschäftsleitung wiederherstellen.

Haftungsausschluss

Eine letztinstanzliche Aufhebung eines Sanktionsentscheids begründet keine Entschädigungspflicht der SUISAG.

10 - Wiederaufnahme nach Ausschluss

Eine Wiederaufnahme in das SUISAG-BioSec®-Programm nach einem Ausschluss ist frühestens 3 Monate nach Ausschluss möglich, sofern die für den Ausschluss ursächlichen Gründe bis dann vollständig, d.h. Reglements konform, behoben sind. Eine Wiederaufnahme eines Betriebes nach einem Ausschluss ist kostenwirksam. Die dabei entstehenden Kosten werden nach Aufwand und dem Tarifsystem des SUISAG erhoben.

11 – Anpassung des Reglements

Die SUISAG als Programmanbieterin ist berechtigt, während des laufenden SUISAG-BioSec®-Programms das SUISAG-BioSec®-Reglement einseitig anzupassen, soweit sie dies zur wirksamen Durchführung / Optimierung des Programms oder aufgrund geänderter wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse als erforderlich erachtet. Entsprechende Änderungen werden mit der Publikation auf der SUISAG-Homepage (www.suisag.ch) für die Programmteilnehmer rechtsverbindlich. Die SUISAG kommuniziert Teilnehmern des SUISAG-BioSec®-Programms schriftlich über allfällige Reglements Anpassungen. Den Programmteilnehmern wird empfohlen, die SUISAG-Homepage www.suisag.ch regelmässig zu konsultieren. Die dort publizierten Informationen, Reglemente, sowie allfälligen Tarifierpassungen werden als bekannt vorausgesetzt.

Anhang – Kriterien für den « SUISAG-BioSec® » Zertifizierung

Grundanforderungen (müssen zwingend alle vollständig erfüllt werden):

- Sofern Auslauf vorhanden: Wildschweinsicher umzäunt (KEIN Nase-Nasekontakt möglich; kein Durchschlupf von Frischlingen möglich; wenn doppelte Umzäunung nötig, dann min. 1.20m hoch (Empfohlen 1.50m), Maschendraht oder ähnliches; kein E-Zaun)
- Silos, Futterlager, Mistplatte und Verladerampe umzäunt (KEIN Nase-Nasekontakt möglich; kein Durchschlupf von Frischlingen möglich)
- Schleuse vorhanden (baulich vor jedem Stalleingang; klarer Schwarz-weiss-Bereich)
- Zugang zu Schweinen findet nur durch Schleuse statt
- Handwaschgelegenheit vorhanden (Lavabo)

Biosicherheitspunkte

- Die einzelnen Kriterien werden anhand der Punktzahl gewichtet.
- Jedes einzelne Kriterium wird beurteilt als «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Somit erhält man entweder 0 Punkte oder die «maximale Punktzahl» beim jeweiligen Kriterium. Es werden keine Teilpunkte vergeben.

Kriterien:	max. Punkte
Betriebsstruktur	
keine Weidehaltung	3
Quarantänestalle vorhanden und genutzt (betrifft nur fremdremontierende Zuchtbetriebe)	2
keine überbetriebliche Nutzung von Güllefahrzeugen/Gülle	4
Schädlinge	
systemische Schadnagerbekämpfung	4
systemische Fliegenbekämpfung	2
kein Vogeleinflug	1
Kadavermanagement	
korrekte Kadaverlagerung/sofortige Entsorgung	4
extra Schuhwerk	3
extra Kleidung	1
auslaufsicheres Transportbehältnis	2
Zutritt zum Stall	
Hunde und Katzen haben keinen Zugang zum Stall	2
Schweinstall-eigene Stiefel und Nutzung (Betriebsleiter/MA)	4
betriebseigene Kleidung und Stiefel/Überzieher für Besucher	4
R&D	
Reinigung 60°C, HD	4
Leerzeit >3d	3
Desinfektion	2
Umgang mit kranken Tieren	
Fix installierte Krankenbucht und diese wird als solche genutzt	2
Lage der Krankenbucht/Arbeitsablauf sinnvoll	2